

## Weisung: Besuchsverbot für Alters- und Pflegeheime wegen des Coronavirus (COVID-19)

vom 16. März 2020

Rechtsgrundlage: Das Departement des Innern ordnet Massnahmen an, um die Verbreitung übertragbarer Krankheiten in der Bevölkerung oder in bestimmten Personengruppen zu verhindern (Art. 40 Abs. 1 EPG i.V.m. § 2 Abs. 1 Vollzugsverordnung EPG). Es kann das Betreten bestimmter Gebäude und Gebiete sowie bestimmte Aktivitäten an definierten Orten verbieten oder einschränken (Art. 40 Abs. 2 Bst. c EPG).

1. Besuchsverbot

In Alters- und Pflegeheimen gilt ein generelles Besuchsverbot. Allen Personen ist untersagt, Bewohnerinnen und Bewohner in einer Institution zu besuchen.

2. Ausnahmen

Die Leitung kann im Einzelfall Ausnahmen bewilligen (z.B. Besucherinnen und Besucher von palliativen Personen).

Dabei dürfen höchstens zwei Besucherinnen oder Besucher eine Patientin oder einen Patienten gleichzeitig besuchen.

Die Leitung regelt das Nähere, insbesondere die maximale Besuchsdauer und die maximale Anzahl Besuche pro Tag.

3. Vollzug

Die Leitung stellt den Vollzug des Besuchsverbots sicher. Zur Durchsetzung des Verbots kann sie nötigenfalls die Polizei beziehen.

**Es gilt weiterhin:**

4. Interne Anlässe sind zu vermeiden (keine Menschenansammlungen über 10 Personen)
5. Persönliche externe Geschäftsbeziehungen sind auf ein Minimum zu reduzieren;
6. Verdachtsfälle sofort beim Haus/Heimarzt melden;
7. Tägliches Update vom BAG beachten <http://www.bag.admin.ch/neues-coronavirus>

Wir danken Ihnen für Ihren wertvollen Beitrag zur Eindämmung der Coronavirus-Epidemie.

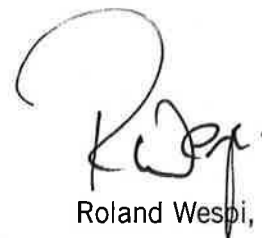
**Für Fragen**, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung (Mail: [kad.ags@sz.ch](mailto:kad.ags@sz.ch), Tel.: 041 819 16 15)

Freundliche Grüsse

**Departement des Innern**



Petra Steimen-Rickenbacher, Landesstatthalter



Roland Wespi, Amtsvorsteher